

G013\_FO

## Satzungsänderungsantrag

Antragsteller		Mitgliedsnummer	
Kontakt		Datum	10.02.2023
Paragraf	Finanzordnung §1 Beiträge		
Gegenstand / Thema	Finanzverwaltung		
abstimmungsfähiger Wortlaut	<p>Jede Gliederung (Basis-Organ) der Partei, welche über ein Bankkonto verfügt ist berechtigt Beiträge einzusammeln (per Überweisung oder Lastschrift). Über die eingesammelten Beiträge ist laut Satzung und Finanzordnung Rechenschaft durch die Gliederung(Basis-Organ) abzulegen. Anteilige Beiträge sind an die übergeordneten Gliederungen zu überweisen.</p>		
Begründung	<p>Ziel ist es die Finanzverwaltung (Kassierung, Nachweise, Kontrolle, Rechenschaftsbericht usw.) der Basis der Partei zu überlassen. An der Basis, z.B. Kreisverbände oder Ortsverbände, ist eine Kontrolle und Buchführung über Mitgliedsbeiträge effektiver möglich. Der Landesverband führt dann nicht mehr über einzelne Mitglieder die Buchführung aus, sondern kontrolliert die Buchführungen der Gliederungen des Landes. Damit können Fehlbuchungen und falsche Sollstellungen vermieden werden.</p>		

## Satzungsvergleich

ALT	NEU
<p>§ 1 Beiträge</p> <p>(1) Der Mitgliedsbeitrag kann von jedem Mitglied freiwillig, innerhalb eines Rahmens von 3 bis 100 Euro monatlich gewählt werden. Es sollen Beiträge nur in ganzen Euro-Schritten gewählt werden. Als Orientierung wird ein Prozent vom Jahresnettoeinkommen empfohlen. Der Mitgliedsbeitrag ist immer zum 1. Des Folgemonats des Beitritts fällig.</p> <p>(2) In besonderen finanziellen Härtefällen kann jedes Mitglied durch den Vorstand der untersten bestehenden Gliederung auf persönliches Vorsprechen vom Mindestbeitrag befreit werden. Ein Nachweis in Form von Unterlagen ist nicht zu erbringen. Die Befreiung hat keine Auswirkung auf die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitglieds.</p> <p>(3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 30 Prozent des Beitrages erhält die Bundespartei. Ist in den Landessatzungen keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedsbeitrages: Der Landesverband erhält 30 Prozent. Der zuständige Bezirksverband erhält zehn Prozent. Der zuständige Kreisverband erhält zehn Prozent und der zuständige Ortsverband erhält 20 Prozent.</p> <p>(4) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 3 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband und/oder Landesverband existieren, fällt der ihm jeweils zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.</p> <p>(4) Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister oder ihre Beauftragte/sein Beauftragter sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Beitragsordnung in den</p>	<p>§ 1 Beiträge</p> <p>(1) Der Mitgliedsbeitrag kann von jedem Mitglied freiwillig, innerhalb eines Rahmens von 3 bis 100 Euro monatlich gewählt werden. Es sollen Beiträge nur in ganzen Euro-Schritten gewählt werden. Als Orientierung wird ein Prozent vom Jahresnettoeinkommen empfohlen. Der Mitgliedsbeitrag ist immer zum 1. Des Folgemonats des Beitritts fällig.</p> <p>(2) In besonderen finanziellen Härtefällen kann jedes Mitglied durch den Vorstand der untersten bestehenden Gliederung auf persönliches Vorsprechen vom Mindestbeitrag befreit werden. Ein Nachweis in Form von Unterlagen ist nicht zu erbringen. Die Befreiung hat keine Auswirkung auf die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitglieds.</p> <p>(3) Der Mitgliedsbeitrag ist <del>vom zuständigen Landesverband</del> aufzuteilen. 30 Prozent des Beitrages erhält die Bundespartei. Ist in den Landessatzungen keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedsbeitrages: Der Landesverband erhält 30 Prozent. Der zuständige Bezirksverband erhält zehn Prozent. Der zuständige Kreisverband erhält zehn Prozent und der zuständige Ortsverband erhält 20 Prozent. <b>Die Aufteilung ist in der Finanzordnung des Landes festzuschreiben.</b></p> <p>(4) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 3 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband und/oder Landesverband existieren, fällt der ihm jeweils zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.</p> <p>(5) Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister oder ihre Beauftragte/sein Beauftragter sind verpflichtet, die</p>

Landesverbänden in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.  
Solange es Länder ohne Landesverband gibt, gilt dies dort auch für  
Bezirks- und Kreisverbände.

ordnungsgemäße Durchführung der Beitragsordnung in den  
Landesverbänden in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.  
Solange es Länder ohne Landesverband gibt, gilt dies dort auch für  
Bezirks- und Kreisverbände.

(6) Mitglieder zahlen ihren Beitrag per Überweisung oder  
Einzahlungsberechtigung auf ein Konto einer bestehenden  
Gliederung. Diese Gliederung ist laut §2 Absatz 11 verpflichtet über  
die Beiträge und deren Kontoführung dem Landesverband  
Rechenschaft abzulegen.